



Satzung

Förderverein CVJM Zeltlager Badsee e.V.

gegründet am
22. April 2018

Vereinsanschrift:

Marktplatz 42
91710 Gunzenhausen

Ausgabe 21. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Satzung | 1 |
| Einleitung | 2 |
| Präambel | 3 |
| | |
| A) ALLGEMEINES | |
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 4 |
| § 2 Zweck des Vereins | 5 |
| | |
| B) ERWERB, VERLUST UND RECHTE DER MITGLIEDSCHAFT, BEITRAGSPFLICHT | |
| § 3 Arten der Mitgliedschaft | 6 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | 6 |
| § 5 Rechte der Mitglieder | 7 |
| § 6 Beitragspflicht | 7 |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft | 7 |
| | |
| C) VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS | |
| § 8 Organe des Vereins | 8 |
| § 9 Mitgliederversammlung | 8 |
| § 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 9 |
| § 11 Vorstand | 10 |
| § 12 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit | 11 |
| § 13 Kassen- und Rechnungsprüfung | 11 |
| § 14 Schriftführung | 11 |
| § 15 Satzungsänderungen | 12 |
| § 16 Auflösung des Vereins | 12 |
| § 17 Inkrafttreten | 13 |

Liebe Freunde und Förderer des CVJM Zeltlager Badsee e.V.,
liebe Mitglieder und Spender des Fördervereins,

das CVJM Zeltlager Badsee besteht seit 1963 und uns allen liegt es am Herzen, dass es noch lange besteht. Kinder und Jugendliche sollen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, jeden Sommer 10 Tage im Allgäu ein buntes Programm aus Spiel, Spaß, Glaube und Gemeinschaft in freier Natur zu erleben.

Die Gründung des Fördervereins sehen wir als positives Zeichen für die weitere Durchführung des Zeltlagers. Dadurch soll dem CVJM Zeltlager Badsee e.V. langfristig Förderung und Unterstützung zu Teil werden.

Gründungsversammlung in Fürth - Stadeln, im Juni 2018

Präambel

„Unser größtes Anliegen ist es, mit den Kindern zusammen in einer Lebens- und Glaubensgemeinschaft 10 Tage zu verbringen, ausgefüllte Tage!“

Harry Wnendt - Gründer des Zeltlager Badsee

Nach diesem Grundsatz, der als Aufgabe die Handlungsweise des Vereins in Zukunft bestimmen soll, und im Bewusstsein, dass die Idee der Förderung von Kinder- und Jugendzeltlagern aktuell bleiben wird, hat die Gründungsversammlung am 10.06.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

A) ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist

Förderverein CVJM Zeltlager Badsee e.V.

Er wird im Vereinsregister in Ansbach eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 91710 Gunzenhausen, Marktplatz 42.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der CVJM / YMCA.
2. Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Jugendfürsorge. Dies geschieht ausschließlich durch die Förderung des CVJM Zeltlager Badsee e.V. (Herboldshof 5, 90765 Fürth). Der Verein unterstützt dabei den CVJM Zeltlager Badsee e.V. beim Verfolgen und Erfüllen von dessen Zielen, Vorstellungen und Aufgaben. Dies geschieht in Form von Geldmitteln (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse etc.), Material und Arbeitskraft. Es soll die bisherige wirtschaftliche Basis unterstützt, gestärkt und ausgebaut werden. Auf Veranlassung des verantwortlichen Vorstandes des CVJM Zeltlager Badsee e.V. kann der Verein diesem auch beratend zur Seite stehen.
3. Die Beschlüsse des Vereins dürfen den Zielen und Grundsätzen des CVJM Zeltlager Badsee e.V. nicht widersprechen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als Förderverein nach §58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Dabei muss es sich um Körperschaften handeln, welche die gleichen Ziele und Zwecke haben.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die im Wesen und Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Der Verein kann Kindern aus bedürftigen Familienverhältnissen eine Teilnahme am Zeltlager durch Übernahme oder Bezuschussung des Lagerbeitrags ermöglichen. Als Nachweis gilt eine nachvollziehbare Begründung der Bedürftigkeit (z.B. Vorlage eines Einkommensnachweises und der Familienverhältnisse etc.). Die Entscheidung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassier und orientiert sich an der wirtschaftlichen Situation des Vereins.

B) ERWERB, VERLUST und RECHTE DER MITGLIEDSCHAFT, BEITRAGSPFLICHT

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder mit gleichen Rechten sind die
 - a. Ordentlichen Mitglieder (Abs. 2)
 - b. Korporativen Mitglieder (Abs. 3)
 - c. Ehrenmitglieder (Abs. 4)
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
3. Korporative Mitglieder sind juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich um den Verein und / oder den CVJM Zeltlager Badsee e.V. und deren Arbeit besonders verdient gemacht haben und deshalb zu solchen ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber zu entscheiden hat.
3. Ehrenmitglieder werden mit ihrem Einverständnis auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Informationsrecht und ein umfassendes Vorschlagsrecht für alle Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen. Die Mitglieder erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Tätigkeit des Vereins. Insbesondere auch Mitteilungen über Maßnahmen, Vereinsentwicklungen und über Mitgliedsversammlungen.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Beitragspflicht

1. Die Höhe des jährlichen Beitrags der ordentlichen und der korporativen Mitglieder wird von der Vorstandschaft gem. §11 festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft, danach bis zum 31.01. eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren zu entrichten.
4. Für Mitglieder, die während des Jahres eintreten, gelten im Jahr des Eintritts folgende Regelungen:
 - a. bis 30. Juni: voller Jahresbeitrag
 - b. von 01. Juli - 31. Dezember: halber Jahresbeitrag

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der bereits entrichtete Jahresbeitrag des betreffenden Geschäftsjahres wird nicht zurückerstattet.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss des Vereins, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und jedwede Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Wenn nach Mahnung der Jahresbeitrag nicht innerhalb von einem halben Jahr beglichen wurde, wird das Mitglied ausgeschlossen und die Mitgliedschaft muss (bei Interesse) neu beantragt werden.

C) VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. Der Vorstand (§ 11)
3. Der Ausschuss (§ 11, Abs. 5)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen als Hauptversammlungen einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand die Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied, das seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat. Bei versäumten Zahlungen ist das Mitglied solange stimmberechtigt, bis die Ausschlussfrist (6 Monate) verstrichen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, Nichtmitglieder sind weder stimmberechtigt noch redeberechtigt.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen und per Abstimmung Entlastung zu erteilen.
 - b) Den Vorstand gem. § 11 zu wählen und abzuberufen.
 - c) Die Beisitzer zu wählen und abzuberufen.
 - d) Über Satzungsänderungen nach §15 zu entscheiden.
 - e) Über die Auflösung des Vereins nach §16 zu beschließen.
 - f) Über sonstige Anträge zu beschließen.
 - g) Kassenprüfer zu ernennen.
2. Die Amtsperiode des Vorstandsvorsitzenden beträgt 4 Jahre, die des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers und der Beisitzer beträgt 2 Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Alle Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Auf Antrag, der von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl angenommen werden muss, erfolgen Beschlüsse offen.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse muss der Schriftführer oder im Verhinderungsfall der durch den Vorstandsvorsitzenden mit der Schriftführung stellvertretende Beauftragte ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet wird.

§11
Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:**
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassier
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Den fünf Beisitzern
- 2. Wahl und Amtszeit des Vorstandes sind sinngemäß in §10 Abs. 2 dieser Satzung geregelt.**
- 3. Das Amt eines Vorstandmitglieds endet außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit zu berufen.**
- 4. Zur Amtsenthebung des Vorsitzenden und / oder seines Stellvertreters ist eine Mehrheit von zweidrittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.**
- 5. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und wieder auflösen.**
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.**
- 7. An den Sitzungen des Vorstands kann ein Vertreter des CVJM Zeltlager Badsee e.V. teilnehmen, der durch diesen entsandt wird. Er hat eine rein beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.**

§ 12 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassier und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die vom Registergericht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich ein. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
4. Der Vorstand ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorstands den Ausschlag.
6. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassier vertreten einzeln den Verein nach außen. Im Innenverhältnis bedarf es einer gemeinschaftlichen Abstimmung.
7. Der Kassier erstellt einen Haushaltsplan zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Der Vorstand stimmt über den Haushaltsplan in einer Vorstandssitzung ab.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassier ordnungsgemäß Buch zu führen. Durch den Vorstand ist vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber abzulegen. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.

§ 14 Schriftführung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§15
Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Satzungsänderung gem. § 33 BGB mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind. Dabei ist auch anzugeben, welcher Paragraph dieser Satzung geändert werden soll.

§16
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit gem. § 33 BGB von dreiviertel aller Vereinsmitglieder. Falls keine Beschlussfähigkeit eintritt, kommt es innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung, bei der schriftlich alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig ohne die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks (§2) erhält das Vereinsvermögen, nach Erfüllung der Verbindlichkeiten, in voller Höhe der CVJM Zeltlager Badsee e.V. Sollte der CVJM Zeltlager Badsee e.V. nicht mehr existieren, so ist der CVJM Bayern zu unterstützen.

**§17
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fürth-Stadeln, den 21. Oktober 2018

Erste Vorsitzende: Stefanie Schmidt

Stellv. Vorsitzende: Brigitte Löhe

Kassier: Julia Braun

Schriftführer: Sarah Graßl

Beisitzer 1: Corinna Merker

Beisitzer 2: Lucas Raab

Beisitzer 3: Tobias Graßl

Beisitzer 4: Michael Karl

Beisitzer 5: Martin Hurler